

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplanes der Stadt Chemnitz für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz

Der Begleitausschuss für den Lokalen Aktionsplan der Stadt Chemnitz für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz (LAP) wurde durch die Stadt Chemnitz berufen.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Die Liste mit den berufenen und den gewählten Mitgliedern des Begleitausschusses ist der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

Präambel

Die Stadt Chemnitz hat sich auf der Grundlage des LAP folgendes übergeordnetes Ziel gestellt:

Wir leben in einer demokratischen, pluralistischen und weltoffenen Stadt, mit einer aktiven und couragierten Zivilgesellschaft.

Zur Umsetzung und Begleitung des Chemnitzer LAP wird durch den Stadtrat ein Begleitausschuss berufen.

Dieser besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Zivilgesellschaft (9 Personen) und Verwaltung (8 Personen).

Der Begleitausschuss ist für die Vergabe der Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Stadt Chemnitz und im Rahmen von themenbezogenen Förderprogrammen zuständig.

Der Begleitausschuss des Chemnitzer LAP prüft und bewertet, ob die Voraussetzungen gemäß der vorgegebenen Bestimmungen gegeben sind, sich die Projekte an den genannten Leitzielen orientieren und für die erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung des LAP geeignet sind.

§ 1 Ziel und Zweck

Mit dem Beschluss des Stadtrates zum Rahmenkonzept des LAP der Stadt Chemnitz ergibt sich die Notwendigkeit, einen begleitenden Ausschuss einzurichten. Dieser soll die eingereichten Projekte auf deren Förderfähigkeit prüfen,

- und in Zusammenarbeit mit der Lokalen Koordinierungsstelle LAP der Stadt Chemnitz bewerten
- die Anregungen und Positionen der Akteure bündeln und einbringen,
- den Transfer des Aktionsplanes in die Arbeitsbereiche der Akteure gewährleisten sowie
- an der Fortschreibung des Lokalen Aktionsplanes mitwirken.

§ 2 Berufung des Begleitausschusses

1. Die zivilgesellschaftlichen Mitgliedsorganisationen werden vor der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses durch die Stadt Chemnitz auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Projekten im Rahmen des LAP berufen.
2. Scheidet eine zivilgesellschaftliche Mitgliedsorganisation aus, wird eine Neuwahl durchgeführt.

§ 3 Wahl der zivilgesellschaftlichen Mitgliedsorganisationen im Begleitausschusses

Die Amtszeit der neun wechselnden zivilgesellschaftlichen Mitglieder beschränkt sich auf maximal 6 zusammenhängende Jahre. Nach jeweils zwei Jahren wird ein Drittel der wechselnden Mitglieder neu besetzt. Eine Unterbrechung der Amtszeit für mindestens zwei Jahre ist Voraussetzung für eine erneute Bewerbung, soweit ausreichend Bewerbungen vorliegen.

Die wechselnden Mitglieder werden mit Ablauf ihrer Amtszeit neu gewählt

Das Wahlverfahren zur Wahl der aller 6 Jahre wechselnden Mitglieder des Begleitausschusses wird wie folgt geregelt:

Übergangsregelung des Rotationsverfahrens für Mitgliedsorganisationen des vor der Neufassung der FÖRL bestehenden Begleitausschusses (analog Förderrichtlinie Stadtratsbeschluss 2021)

Regelung des Rotationssystems für die nächsten Jahre:

Dezember 2023 endet die erste Amtszeit für 3 Mitgliedsorganisationen

Losverfahren, sofern niemand freiwillig ausscheidet

2025 endet die erste Amtszeit für 3 weitere Mitgliedsorganisationen

Losverfahren, sofern niemand freiwillig ausscheidet

2027 endet die letzte Amtszeit für 3 weitere Mitgliedsorganisationen

Im Losverfahren werden nur die Mitgliedsorganisationen berücksichtigt, die schon 2021 Mitglied waren

Regelung der 6 jährigen Amtsperiode für die Neuwahl der Mitgliedsorganisationen

Durch die Koordinierungsstelle erfolgt die öffentliche Ausschreibung zur Besetzung der wechselnden Mitglieder des Begleitausschusses.

Die Vorstellung der Bewerberorganisationen erfolgt im Begleitausschuss. Die Entscheidung für neue Mitgliedsorganisationen erfolgt in geheimer Wahl.

§ 4 Arbeitsmodalitäten des Begleitausschusses

1. Innerhalb des Ausschusses sind alle Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
2. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
3. Der Begleitausschuss wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende, in Abwesenheit der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Begleitausschusses.

Die Amtszeit für den Vorsitz und dessen Stellvertretung beschränkt sich auf 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet der Vorsitzender oder die Stellvertretung vorzeitig aus, wird umgehend eine Neuwahl veranlasst.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt die Stellvertretung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden dessen Vertretung.

4. Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Gäste können im Einzelfall eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nichtöffentlich. Alle Entscheidungen des Ausschusses sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu treffen. Die Abstimmung erfolgt offen.
5. a) Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Das Protokoll der letzten Sitzung für die nächste Sitzung werden innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel eine Woche, spätestens aber zwei Tage vor der Sitzung zu. Die Mitglieder haben die Möglichkeit spätestens zehn Tage vor der Sitzung Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen. Die Übersichten und Anträge werden in das entsprechende Portal elektronisch eingestellt (Intranet/Extranet) bzw. können in der Koordinierungsstelle eingesehen werden.

b) In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren zum Ranking und Voting im digitalen Umlaufverfahren durchgeführt werden.

c) Schöpft ein Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel nicht aus, so können die nicht verausgabten Mittel im laufenden Haushaltsjahr an andere Zuwendungsempfänger auf Antrag vergeben werden. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:
 1. Nachrücker immer mit bevoten und abstimmen
 2. Aufstockung für bestehende Maßnahmen sind auf Antrag durch die Koordinierungsstelle zu prüfen.
 3. Neuausschreibung für eine 2. Vergaberunde, wenn keine Anträge aus der ersten Vergaberunde vorliegen
6. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten:
 - in der Antragsphase über Projekthalte
 - über vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt-/Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten
 - sowie über Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse.
7. Die Vorbereitung, Einladung und Nachbereitung einschließlich der Protokollierung der Sitzung des Ausschusses obliegt der Koordinierungsstelle des Lokalen Aktionsplanes. Jeder erste ordentliche Tagesordnungspunkt einer Sitzung des Begleitausschusses ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Kontrolle des Protokolls sowie der Beschluss der Tagesordnung.
8. Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungsstelle.
9. Aktuelle Informationen werden an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.
10. Der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin bestätigen mit ihren Unterschriften die Verabschiedung der Geschäftsordnung.

11. Für die Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes sollen Projekte verschiedener Partner und Netzwerke durch den Begleitausschuss ausgewählt werden. Zur Bewertung der eingehenden Projekte müssen die Bewertungskriterien entsprechend der Richtlinie erfüllt und deren Erfüllung überprüft werden.

§ 5 Befangenheit

Bei Förderentscheidungen zu Projekten, in welchen ein Mitglied des Begleitausschusses direkt und/ oder indirekt befangen ist, hat dieses Mitglied Befangenheit anzumelden und sich nicht an der Beratung zum betreffenden Projektantrag zu beteiligen und somit der Stimme zu enthalten

Definition Befangenheit

Direkte Befangenheit für die Mitgliedsorganisation:

Eine Mitgliedsorganisation oder Antragsteller als Vertretende der Zivilgesellschaft oder Vertreter der Verwaltung aus dem Begleitausschuss

Indirekte Befangenheit für die Mitgliedsorganisation vertretende Person der Zivilgesellschaft oder Vertreter der Verwaltung:

Eine Person aus dem Begleitausschuss ist Mitglied im Antragstellenden Verein oder als Kooperationspartner benannt oder in sonstiger Form z.B. im Zusammenhang mit dem Förderantrag stehende, geschlossene Verträge am Projekt beteiligt.

Bei letzterem ist die Kooperation, durch den Antragstellenden, im Antrag kenntlich zu machen.

Liegt eine Befangenheit vor, ist diese vor dem Ranking und Votum anzuzeigen, der Raum zu verlassen und der/die Befangene darf in beiden Fällen keine Stimme zum Antrag abgeben.

§ 6 Besetzung des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss behält sich vor, Personen, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung durch extremistische Äußerungen und Handlungen gefährden, die Mitarbeit im Begleitausschuss zu verwehren bzw. auszuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt nach Beschluss im Begleitausschuss vom 19.04.2022 am 20.04.2022 in Kraft.

gez.
Vorsitzender

gez.
Stellvertretender Vorsitzender

Anlage zur Geschäftsordnung

Der Begleitausschuss setzt sich aus folgenden Akteuren der Verwaltung

- Migrationsbeauftragte
- Jugendamt
- Sozialamt
- Kulturbüro
- Sportamt
- Ordnungsamt
- Landesamt für Schule und Soziale Bildung, Standort Chemnitz (LASUB STOC)
- Polizeidirektion Chemnitz

Und folgenden Akteuren der Zivilgesellschaft:

- ARBEIT UND LEBEN Sachsen e.V.
- AGIUA e.V.
- Bürgerverein FUER Chemnitz e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Evangelische Kirche
- Inpeos e.V.
- Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e.V.
- RAA Sachsen e.V.
- Stadtsportbund Chemnitz e.V.

zusammen.